

## COMPLIANCE - REVISION DES KARTELLGESETZES

# Grundsatzfragen

«Compliance Defence» und Strafbarkeit natürlicher Personen sind die Punkte der Revision des Kartellgesetzes, die durch die Motion Schweiger initiiert wurden. Warum die Motion am Ziel vorbeischießt, aber dennoch relevante Grundsatzfragen aufwirft. **MONIKA ROTH**

**A**uslöser der Motion Schweiger ist das Rolltreppen- und Lift-Kartell, das von der EU-Kommission mit 990 Millionen Euro gebüsst wurde, wovon 144 Millionen auf die Firma Schindler entfielen. Die Motion will einerseits bei schwerwiegenden Kartellverstössen (Art. 5 Abs. 3 und 4 sowie Art. 7 KG) Strafen für die verantwortlichen natürlichen Personen einführen und andererseits generelle Sanktionsfreiheit für Unternehmen, die ein taugliches Compliance-Programm implementiert haben.

Die Compliance-Defense gemäss Motion Schweiger ist inadäquat. Es geht nicht an, dass Unternehmen, deren Organe gegen das Kartellrecht verstossen, nicht gebüsst werden, allein aufgrund der Tatsache, dass sie zuvor ein taugliches Compliance-Programm eingeführt und umgesetzt haben. Dies würde dazu führen, dass bei Kartellgesetzverstössen im Untersuchungsverfahren gegen das Unternehmen nicht mehr der Verstoß selber, sondern die Tauglichkeit des Compliance-Programms beurteilt würde.

## Die Rolle natürlicher Personen

Der Verstoß würde danach lediglich im Strafverfahren gegen die handelnden natürlichen Personen eine Rolle spielen und das Unternehmen bliebe verschont. Eine noch so vorbildliche Compliance-Organisation vermag Regelverstösse im Einzelfall aber nicht zu verhindern oder auszuschliessen. Die verlangte Strafnorm würde nichts daran ändern.

Ein Straftatbestand für natürliche Personen bei Kartellgesetzverstössen ist in dieser Form abzulehnen: Es gibt erstens zu wenig Praxis über die An-



BILD: KEV STONE/GAETAN BALLY

Auslöser war das Rolltreppen-Kartell: Die Motion Schweiger taugt nicht.

wendung des Schweizer Kartell-Sanktionsrechts gegen Unternehmen. Zweitens – wie man weiss – liegt die Quelle bei Verstössen oft im Kontrollumfeld, welches ungenügend und insbesondere von problematischen Anreizsystemen geprägt ist. Drittens gibt es andere Möglichkeiten der Sanktionierung im Rahmen des geltenden Rechts und nichts hilft so sehr, wie wenn auch ganz oben einmal jemand rausgeschmissen wird. Viertens ist an die konkurrierende Strafbarkeit (Art. 102 Abs. 2 StGB) zu denken: Ein Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn ihm vorgeworfen wird, nicht alle erforderlichen und

.....  
**Monika Roth**, Prof. Dr. iur., Advokatin, ist Studienleiterin des DAS Compliance Management am Institut für Finanzdienstleistungen in Zug IFZ (Hochschule Luzern) und Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth.

zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um eine solche Straftat zu verhindern.

Die Anlasstaten sind abschliessend in Art. 102 Abs. 2 StGB aufgezählt; bei einigen ist schwer vorstellbar, wie diese im Rahmen des Unternehmenszweckes begangen werden können. Es ist aber möglich, dass die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens dazu führen, dass gegen das Kartellgesetz verstossen wird. Daher wäre allenfalls eine konkurrierende Strafbarkeit des Unternehmens und der natürlichen Person vorzusehen. Compliance-Programme sollten im Kartellrecht nicht sanktionsausschliessend wirken, sondern sanktionsmindernd. Bussen gegen Unternehmen sollen nur verhängt werden können beim Nachweis eines dem Unternehmen zurechenbaren Verschuldens, sei es in Form eines Organisationsverschuldens oder eines Verschuldens der für das Unternehmen handelnden Personen. Das Organisationsverschulden bzw. dessen Evaluation muss sich umfassend mit dem Compliance-Programm im weitesten Sinne befassen, dazu zählen auch Anreizsysteme. Finanzielle Anreize können das an der Sache selbst und am Wertesystem orientierte Handeln unterlaufen.

## Verschuldensabhängige Bussen

Bussen gegen Unternehmen müssen verschuldensabhängig ausgesprochen werden. Alles andere verstösst gegen das Verschuldensprinzip. Die entsprechenden strafrechtlichen Grundsätze sind in kartellrechtlichen Sanktionsverfahren gegen Unternehmen auch auf juristische Personen anwendbar. Dies ergibt sich klar aus der Praxis der EMRK-Organe. «